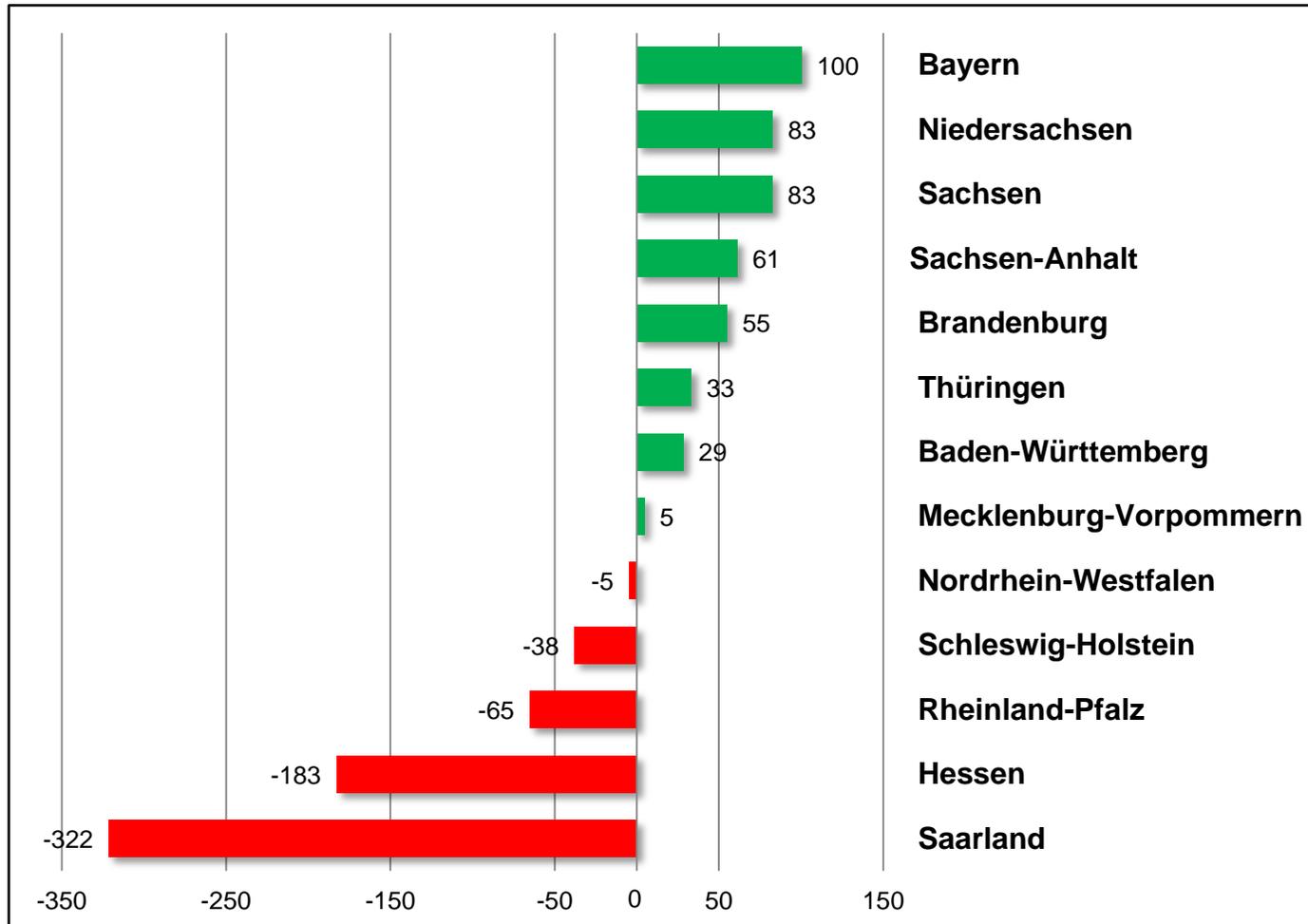


Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

Informationsveranstaltung am 19. Juli 2014

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Minister der Finanzen

Kommunale Finanzierungssalden 2013 (in €/EW)



Status Quo

Finanzierungssaldo ist eine Residualgröße aus (bereinigten) Einnahmen und Ausgaben

Mit **183 Euro** je Einwohner erzielten hessische Kommunen das zweithöchste Pro-Kopf-Defizit im Ländervergleich

Ursachenanalyse:
Worin begründet sich die schwierige hessische Situation und was kann getan werden/wurde bereits unternommen?

Realsteuervergleich 2012

Gewogene Durchschnittshebesätze 2012

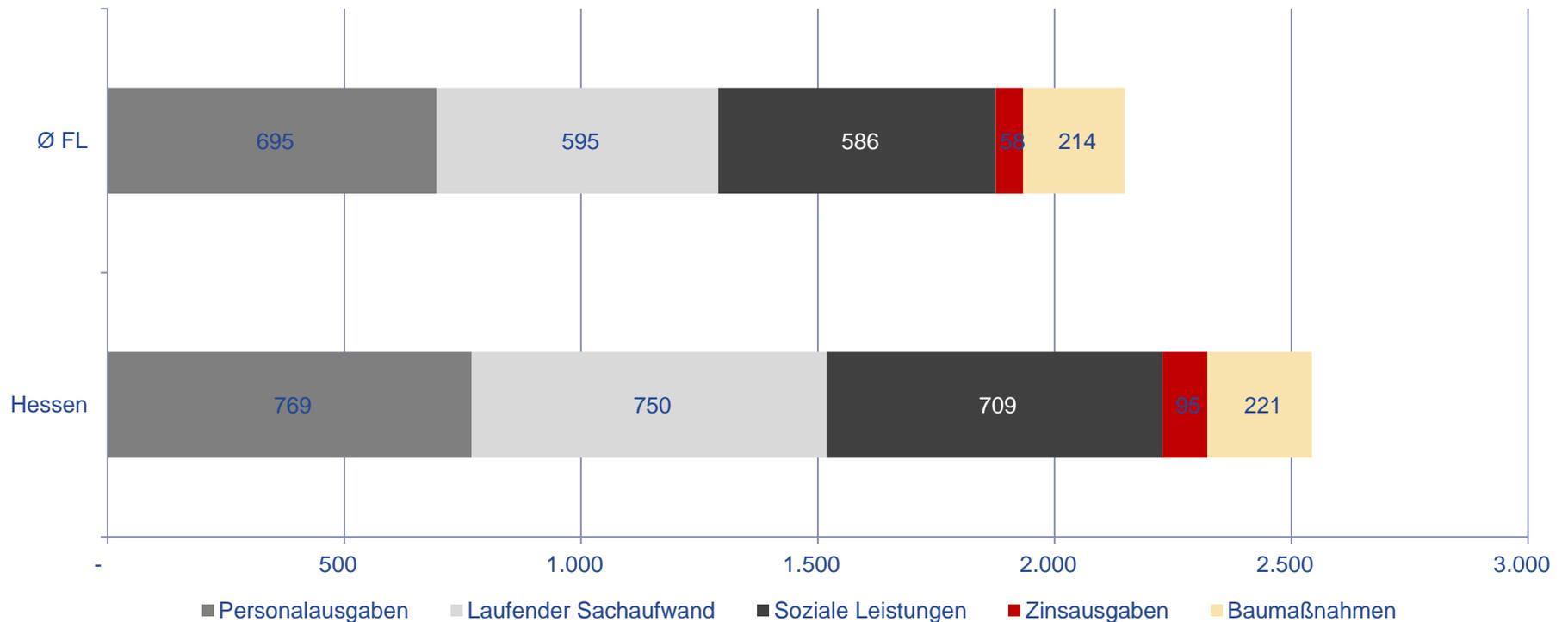
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kreisangehörige Gemeinden			
Hessen	290	302	347
Ø Flächenländer	312	370	363
Kreisfreie Städte			
Hessen	246	462	452
Ø Flächenländer	302	493	440

Datenquelle: Statistisches Bundesamt: Realsteuervergleich 2012

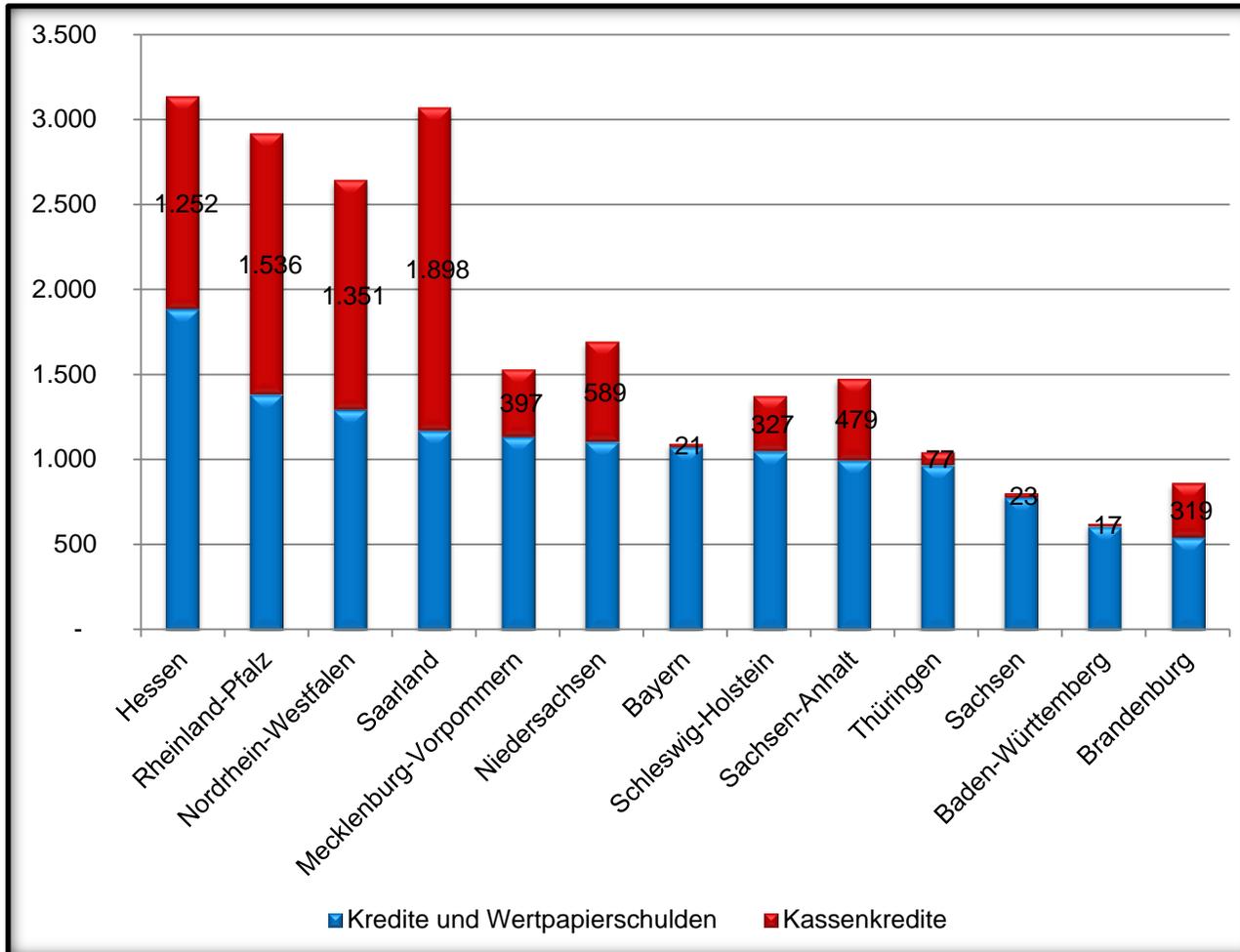
Vergleich ausgewählter Ausgabearten

Die hessischen Kommunen nehmen auf der Aufwand-/Ausgabenseite eine Spitzenstellung ein

Ausgewählte Ausgaben 2012 (in €/EW)



Kredite und Wertpapierschulden + **Kassenkredite** der Kommunen zum 31.12.2012 (in €/EW)



Erkenntnisse

Die **eigentliche Geldschuldenproblematik** liegt in den **Kassenkredit**en; sie werden für laufende Ausgaben aufgenommen und sind nicht durch materiell geschaffene Werte gedeckt

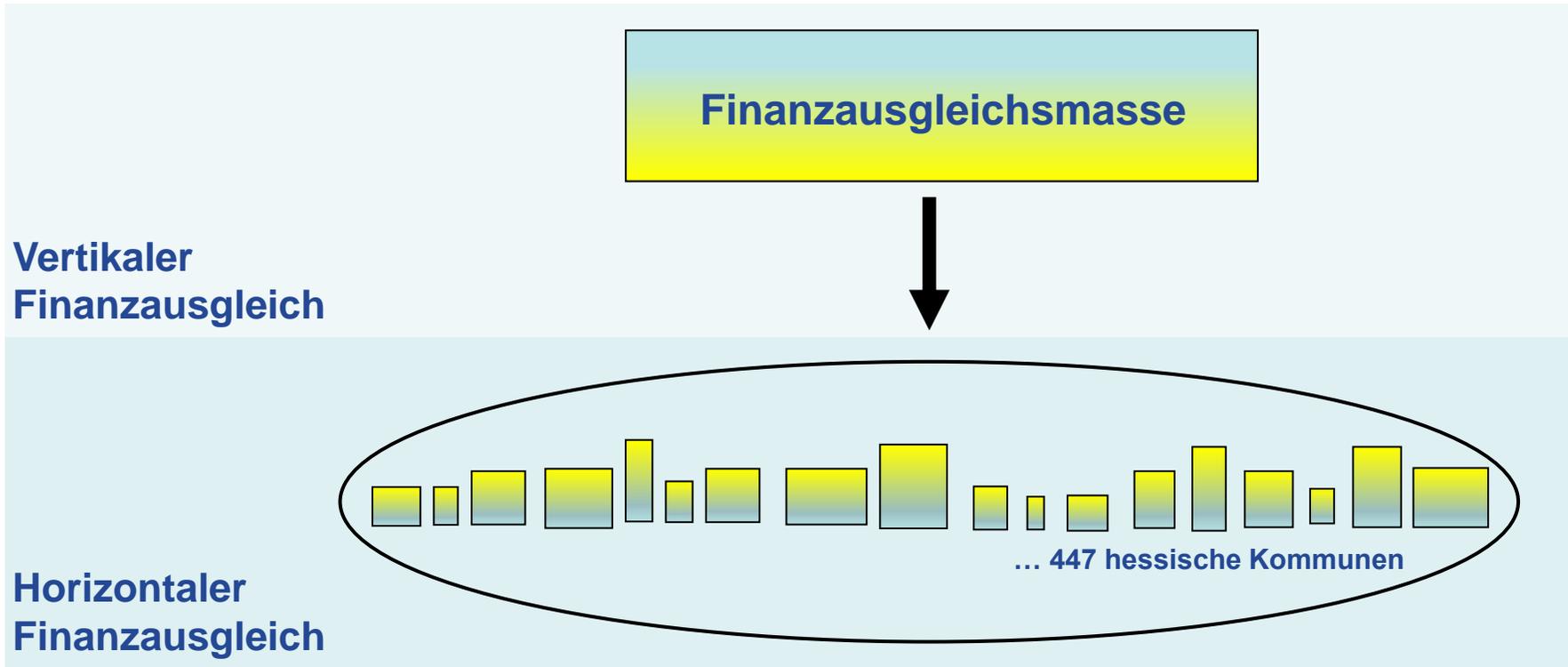
Hessen mit 1.252 Euro je Einwohner auf Rang Nr. 4 im Ländervergleich

In RLP, SL und NRW ist Situation schwieriger

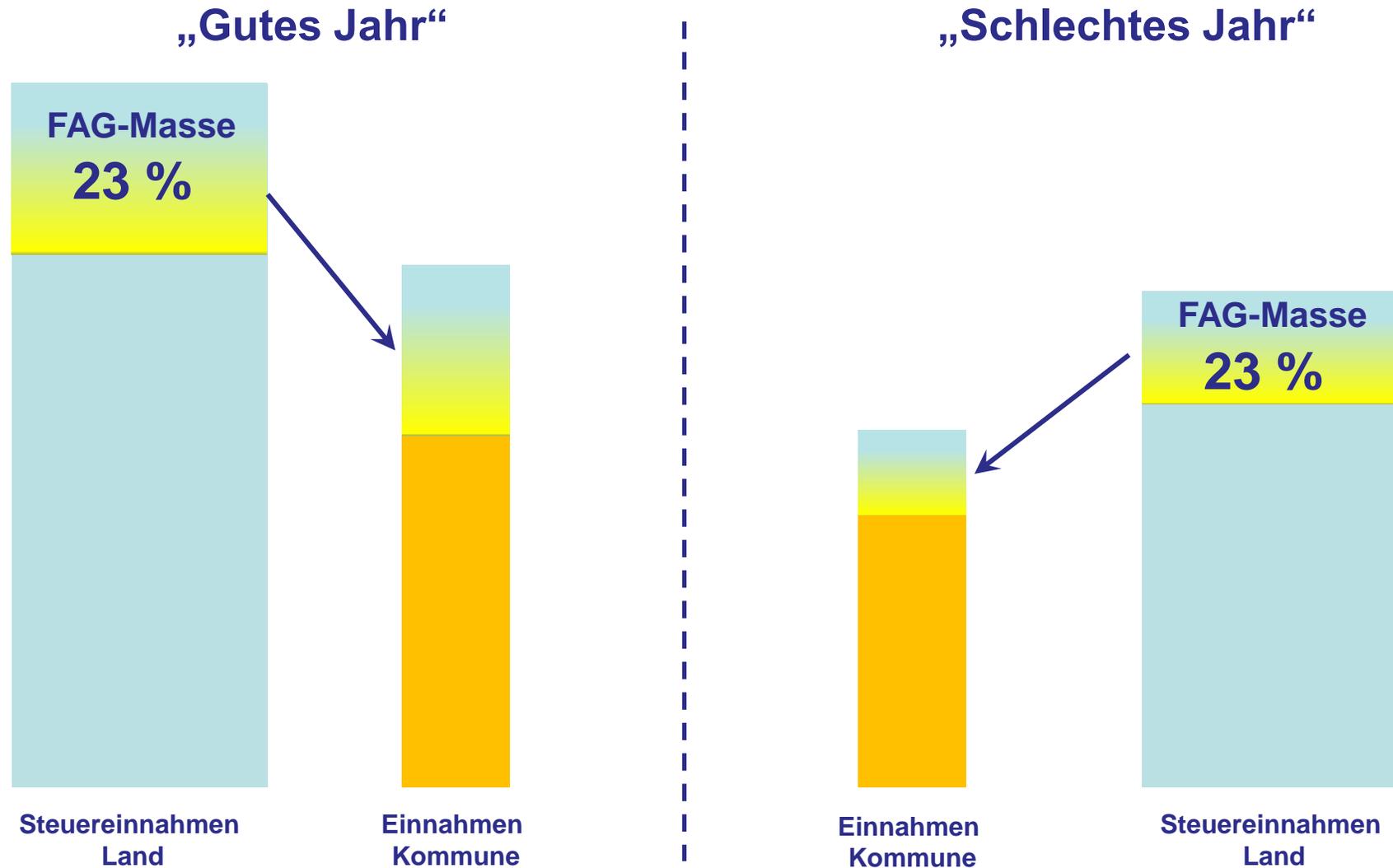
Der Kommunale Finanzausgleich

- Das Land hat die Verantwortung, dass Landkreise, Städte und Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über eine angemessene Finanzausstattung verfügen (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 5 HV)
- Ziel des KFA ist die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung damit Kommunen ihre Pflichtaufgaben, aber auch freiwillige Aufgaben erfüllen können
- Der KFA ergänzt damit die eigenen Einnahmequellen der Kommunen

Struktur Kommunaler Finanzausgleich



Bisheriges Recht: Steuerverbundmodell



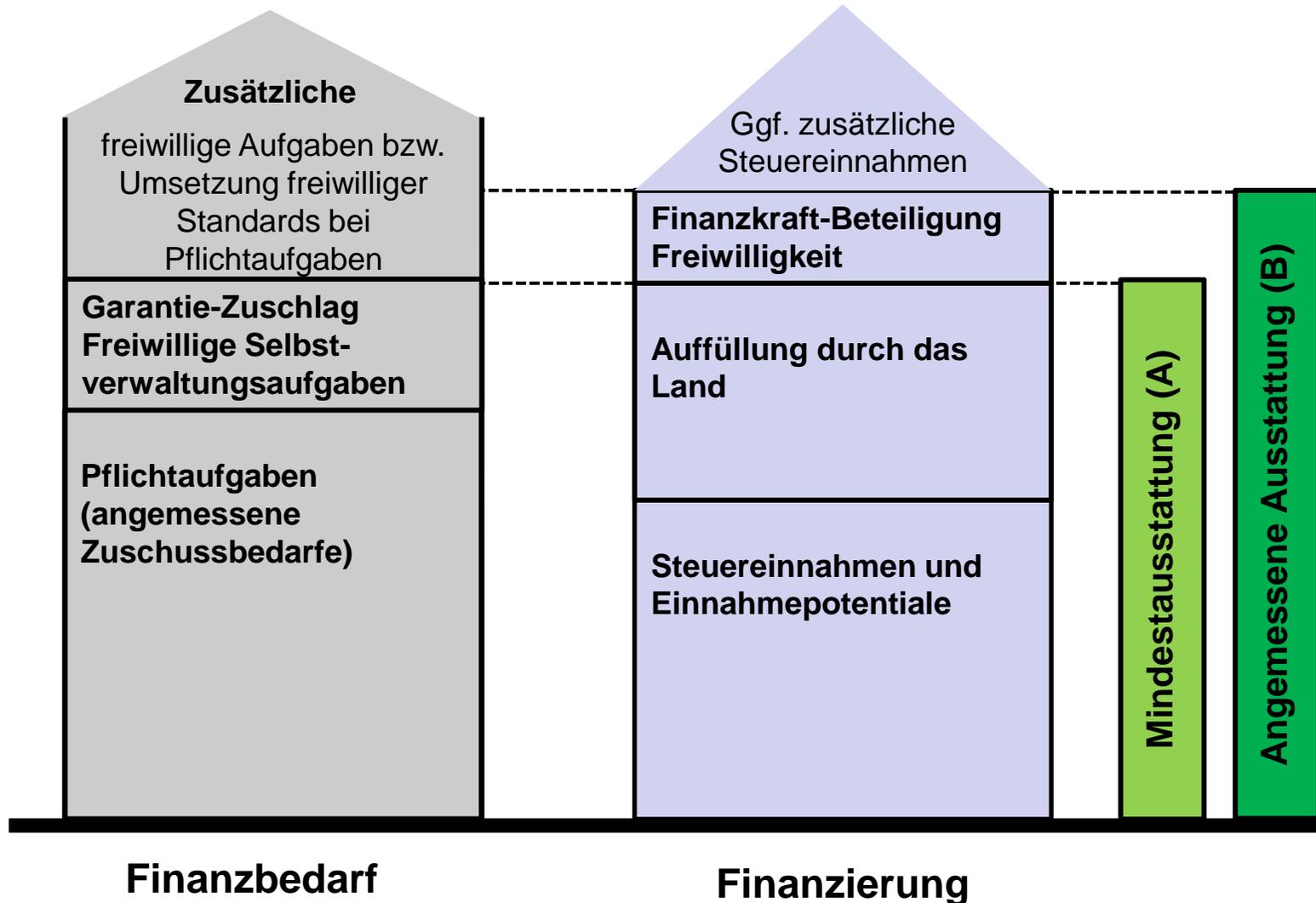
Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2013

- FAGÄG 2011 verfassungswidrig wegen fehlender Bedarfsanalyse
 - Über die Höhe der Zuweisung des Landes ist keine Aussage getroffen
 - Reduzierung Steuerverbundmasse war daher grundsätzlich zulässig
- Gedanke der Solidarität prägt den KFA
 - Erhebung Kompensationsumlage war daher grundsätzlich zulässig
- Spätestens für das Ausgleichsjahr 2016 verfassungskonformer, bedarfsorientierter KFA
- Bisherige Vorschriften sind bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung (längstens bis 31.12.2015) weiter anzuwenden
- Erheblicher Spielraum des Gesetzgebers zur konkreten Ausgestaltung
- Aufgaben bilden den Maßstab für die Angemessenheit der Finanzausstattung
- Systemwechsel vom Steuerverbund zur Bedarfsorientierung

Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs

- **Finanzielle Mindestausstattung (A)** der Gesamtheit der Kommunen
 - Kommunen müssen ihre Pflichtaufgaben erfüllen können
 - Mindestmaß freiwilliger Leistungen muss garantiert werden
 - Land muss beides unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit gewährleisten
- Die **angemessene Finanzausstattung (B)** geht darüber hinaus
 - Anspruch auf zusätzliche Finanzausstattung für freiwillige Aufgaben
 - Dieser zusätzliche Anspruch ist aber abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes

Grafische Darstellung: Finanzbedarf und seine Deckung



Abgrenzung Pflichtaufgaben von freiwilligen Aufgaben (Katalogisierung)

- Vorgabe StGH
 - Sicherstellung finanzielle Mindestausstattung sowie angemessene Finanzausstattung
- ➔ Systematische Erfassung aller übertragenen Pflichtaufgaben*

aber

Rechnungsstatistik ermöglicht keine Aussage zum Aufteilungsverhältnis, da Auszahlungen pflichtige und freiwillige Aufgaben enthalten

- ➔
- Qualifizierte Schätzung **
 - Abgrenzung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben erfolgte in Thüringen und Sachsen-Anhalt ebenfalls mittels Schätzung
 - Daraus: Ableitung der Auszahlungen für Pflichtaufgaben

* Pflichtaufgaben aufgrund von Spezialgesetzen / Verordnungen ; Erhebung erfolgt in Abstimmung mit Ressorts und KSpV

** prozentualer Anteil freiwilligen / pflichtigen Aufgaben an Gesamtauszahlungen pro Produktbereich

Vorgehensweise zur Umsetzung eines bedarfsgerechten KFA

1. Intensiv informieren und kommunizieren

- Wesentliche Grundlagen werden in vertrauensvoller Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in der AG KFA und der Lenkungsgruppe KFA erarbeitet
- Breite, parteiübergreifende und regelmäßige Einbindung sonstiger Gruppen

2. Sorgfältige Analyse anstelle vorschneller Festlegungen

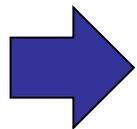
- Sukzessive Bearbeitung inhaltlich Themenbereiche (sog. Arbeitspakete) zum Nachhalten des Arbeitsfortschritts und damit Sicherstellung der Fristeinhaltung

Übersicht Arbeitspakete (1/2)

Themen	erörtert
Umgang mit Investitionen, Abschreibungen, Rückstellungen und Auslagerungen aus dem Kernhaushalt	6. Sitzung, 28.02.
Umgang mit den Finanzierungssalden (Defizite und Überschüsse) bei kostenrechnenden Einrichtungen	6. Sitzung, 28.02. 7. Sitzung, 19.03.
Definition/Ermittlung des Zuschussbedarfs (Finanzierungssaldo) gemäß stat. Kontenrahmen	7. Sitzung, 19.03.
Fortschreibung statistischer Daten	7. Sitzung, 19.03. 8. Sitzung, 07.04. 13. Sitzung, 04.07.
Umgang mit sozioökonomischen Gegebenheiten; Berücksichtigung von Strukturdaten	8. Sitzung, 07.04.
Umgang mit Spitzabrechnungen	8. Sitzung, 07.04.
Katalogisierung kommunaler Pflichtaufgaben	9. Sitzung, 30.04.
Bildung kommunaler Gruppen	9. Sitzung, 30.04.
Umgang mit Ausgaben für Investitionen	10. Sitzung, 15.05.
Besondere Finanzausweisungen	10. Sitzung, 15.05.

Übersicht Arbeitspakete (2/2)

Themen	erörtert
Umgang mit freiwilligen Aufgaben	13. Sitzung, 04.07.
Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung	12. Sitzung, 17.06.
Umgang mit „Ausreißern“ gemäß Urteil StGH	12. Sitzung, 17.06.
Berücksichtigung von Einnahmepotenzialen	11. Sitzung, 26.05.
Berücksichtigung allgemeiner Deckungsmittel	11. Sitzung, 26.05.
Umgang mit Zahlungen außerhalb des KFA	12. Sitzung, 17.06.
Auswirkungen auf die bestehenden Konnexitätsregelungen	11. Sitzung, 26.05.
Bemessung der angemessenen Finanzausstattung	13. Sitzung, 04.07.
Übergangsregelungen	13. Sitzung, 04.07.



Alle, die vertikale Bedarfsermittlung betreffenden Themen wurden bis zur Sommerpause erörtert

Weiteres Vorgehen

- Vertiefung der schon geführten Gespräche zu den Arbeitspaketen in den verschiedenen Gremien
- Erarbeitung von Positionierungen (Konsens)
- Vorbereitung Gesetzentwurf
- Einbringung in den Landtag Anfang 2015

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**